

Aktenzeichen: 5 AZR 271/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 9. November 1988

- 5 AZR 271/88 -

I. Arbeitsgericht

Würzburg

Urteil vom 6. März 1985

- 5 Ca 322/84 A -

II. Landesarbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 23. Februar 1987

- 4 Sa 29/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urteilszustellung nach mehr als 12 Monaten

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 271/88

4 Sa 29/85 Nürnberg

Verkündet am
9. November 1988

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. November 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Heinz und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 23. Februar 1987 - 4 Sa 29/85 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Dritte Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Umzugskostenpauschale für die Rückführung ihres Umzugsgutes von Korea nach Deutschland sowie über einen von der Beklagten im Wege der Widerklage anhängig gemachten Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Die Klägerin wurde aufgrund Anstellungsvertrages vom 12. Januar 1984 ab 1. März 1984 als Sekretärin des für Fernost zuständigen Geschäftsführers der Beklagten eingestellt und nach Korea entsandt. Nach § 3 Ziffer 2 des Vertrages war eine Vertragsdauer von zwei Jahren mit einer Probezeit von drei Monaten vereinbart. Während der Probezeit sollte für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende der ersten drei Monate



gelten. Wegen der Umzugskosten wurde in § 4 Ziffer 3 des Vertrages folgende Regelung getroffen:

"Für den Umzug nach Korea werden pauschal 6.000,-- DM ausgezahlt. Damit sind alle anfallenden Kosten dieses Umzuges erstattet. Nach Vertragserfüllung werden für die Rückzugskosten pauschal 6.000,-- DM ausgezahlt."

Die Klägerin nahm ihre Tätigkeit in Korea am 1. März 1984 auf. Ihr Umzugsgut wurde von der Beklagten im Laufe des Monats April 1984 als Schiffsfracht nachgesandt. Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis am 10. April und nochmals am 15. Mai zum 31. Mai 1984 und schied zu diesem Zeitpunkt aus den Diensten der Beklagten aus.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung eines Betrages von 6.000,-- DM für die Rückführung ihres Umzugsgutes von Korea nach Deutschland sowie eines weiteren Betrages von 36,50 DM als restliches Urlaubsgeld. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.000,-- DM netto sowie 36,50 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Widerklagend hat sie beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 4.268,44 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 31. Mai 1984 zu zahlen.



Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages für die Rückführung ihres Umzugsgutes nach Deutschland nicht zu. Zur Widerklage hat sie vorgetragen, der verlangte Betrag ergebe sich aus dem Betrag des Nettogehaltes der Klägerin für die tatsächliche Beschäftigungszeit in Höhe von 11.946,61 DM abzüglich der hierauf geleisteten Zahlungen von 11.462,48 DM sowie Auslagen für die Einlagerung und den Transport des Umzugsgutes der Klägerin in Höhe von 3.509,57 DM sowie für auf Wunsch der Klägerin für diese angeschaffte Haushaltsgegenstände (Waschmaschine und Grillgerät) zum Preise von 1.243,-- DM.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Klägerin entsprechend der Widerklage zur Zahlung verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das am 23. Februar 1987 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 19. April 1988 zugestellt worden.

Mit ihrer vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

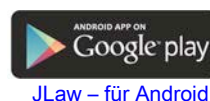
Die Revision hat Erfolg. Der von der Klägerin vorgetragene absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO ist gegeben. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Sinne der genannten Vorschrift nicht mit Gründen versehen.

1. Nach § 551 Nr. 7 ZPO ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn sie nicht mit Gründen versehen ist. Zwar enthält das angefochtene Urteil in seinen Entscheidungsgründen Ausführungen zum Rechtsstreit der Parteien. Diese Ausführungen können jedoch nicht als Gründe im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO angesehen werden, weil das am 23. Februar 1987 verkündete Urteil den Prozeßbevollmächtigten der Parteien erst am 19. April 1988, mithin etwa 14 Monate nach seiner Verkündung, zugestellt worden ist. Aus dieser verspäteten Zustellung ergibt sich, daß die am 23. Februar 1987 verkündete Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

2. Von wann ab ein Urteil wegen verspäteter Zustellung im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO "nicht mit Gründen versehen ist", hat das Gesetz nicht geregelt. Der das arbeitsgerichtliche Verfahren beherrschende Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 ArbGG verlangt eine möglichst kurze Frist. Wird die schriftliche Absetzung eines Urteils hinausgezögert, besteht nämlich die Gefahr, daß die vom Landesarbeitsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung festgestellten Tatsachen und die in der Beratung gefundenen Entscheidungsgründe nach übermäßig langer Zeit nicht mehr zutreffend im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil wiedergegeben werden. Das alles kann zu einer starken Beeinträchtigung des Rechtsschutzes führen.

Aus diesen Überlegungen hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 24. Februar 1982 (BAGE 38, 55, 57 f. = AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979) in Anlehnung an das Bundessozialgericht (BSGE 51, 122) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 50, 278) ausgeführt, ein Urteil, das den Parteien später als 12 Monate nach der Verkündung zugestellt werde, müsse grundsätzlich als Urteil ohne Gründe angesehen werden (ebenso Grunsky, ArbGG, 5. Aufl., § 60 Rz 11). Diese Auffassung hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 350/81 - bestätigt. Der Siebte Senat hat sich dem in seinen Urteilen vom 15. August 1984 (BAGE 46, 163 = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969, zu I 3 der Gründe) und vom 31. August 1988 (- 7 AZR 564/87 -, unveröffentlicht) angeschlossen. Auch der erkennende Senat tritt dieser Ansicht bei. Nach Ablauf von 12 Monaten seit Verkündung eines Urteils ist nicht mehr sichergestellt, daß ein erst danach zugestelltes Urteil die für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen richtig wiedergibt. Daher ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten, Urteile als nicht mit Gründen versehen zu betrachten, die den Parteien später als 12 Monate nach der Verkündung zugestellt worden sind.

3. Das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO hat zur Folge, daß das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts als auf einer Verletzung des Gesetzes be-



ruhend anzusehen ist und daher aufgehoben werden muß. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Senat unter diesen Umständen nicht möglich.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Hirt

Heinz





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)